Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 45 (1926)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besprechungen und Anzeigen.

Guisan, F.: Le nantissement et la saisie des cédules hypothécaires et lettres de rente appartenant au propriétaire même de l'immeuble grevé. (Extrait du Journal des tribunaux et Revue judiciaire.) Lausanne 1926 (F. Rouge & Cie.).

Die überaus anregende Studie bezweckt in erster Linie, dem Juristen der französischen Schweiz das Verständnis des bisher nur in der deutschen Schweiz praktizierten Instituts der Verpfändung von Eigentümer-Pfandtiteln zu erleichtern, zugleich aber auch Zulässigkeit und Wirkungen einer solchen Verpfändung einer eindringlichen Prüfung zu unterwerfen. An die eingehende Erörterung der bundesgerichtlichen Praxis schliesst sich die Kritik der bisher in der Literatur vertretenen Ansichten. Verfasser selbst gelangt zum Ergebnis, dass sowohl aus rechtlichen wie aus wirtschaftlichen Gründen, d. h. mit Rücksicht auf die nachteiligen und unbilligen Folgen, die die selbständige Verwertung von verpfändeten Eigentümertiteln nach sich zieht, die Verpfändung des Titels nur mit der Wirkung einer direkten Verpfändung des Grundstücks ausgestattet werden dürfe s. Art. 76 der Verordnung von 1911). Eine eingehende Erörterung der in dieser schwierigen und verfahrenen Lehre vertretenen Standpunkte würde den Rahmen einer kurzen Anzeige bei weitem überschreiten. Doch gehen wir mit dem Verfasser darin einig, dass sämtliche bisher zur Rechtfertigung und juristischen Begründung selbständiger Verwertungsmöglichkeit vorgebrachten Theorien unhaltbar sind und vom Standpunkt der juristischen Logik aus die Lehre des Verfassers allein befriedigt. Ob nicht die Bedürfnisse der Praxis nach anderer Richtung drängen und ob es gelingen wird, den Gegenstand der Verpfändung richtiger als bisher zu bestimmen, muss hier ununtersucht bleiben.

K. Wieland.

Zentralblatt für Handelsrecht, herausgegeben von Fr. Goldschmidt (München) und F. Koppe (Berlin), Industrieverlag Spaeth und Linde. Berlin und Wien.

Unter den vielen in Deutschland erscheinenden Zeitschriften, die vorzugsweise die Bedürfnisse des Praktikers berücksichtigen und Beiträge meist nur kleineren Umfangs nebst Mitteilungen

über den Stand der Rechtsprechung und Literatur etc. enthalten, nimmt das seit Januar dieses Jahres erscheinende Zentralblatt für Handelsrecht eine hervorragende Stellung ein. Nicht nur setzt sich die stattliche Anzahl der Mitarbeiter aus den gegenwärtig hervorragendsten Vertretern dieser Disziplin zusammen, wir nennen nur die Namen Bondi, Brodmann, Pinner, Gierke, Oertmann, Ring, Hachenburg, Flechtheim, Schreiber, Geiler, Klausing (von Schweizern werden Fick, von Österreichern Pisko aufgeführt), sondern es entspricht auch der Inhalt der bisher erschienenen Beiträge durchaus den dadurch wachgerufenen Erwartungen. Die Zeitschrift beschränkt sich auf das engere Gebiet des Handelsrechts, während sie andererseits nicht nur, wie die meisten übrigen Periodica, nur Fragen, die ausschliesslich für Deutschland gerade aktuelle Bedeutung besitzen, in den Kreis der Erörterung zieht. Die in Deutschland mehr und mehr wachsende Erkenntnis, dass eine sich nur innerhalb der Grenzpfähle des eigenen Landes bewegende Rechtswissenschaft mit der Zeit zur blossen Paragraphenjurisprudenz herabzusinken droht, hat in den Spalten des neuen Unternehmens bereits erfreuliche Früchte gezeigt. Wir erwähnen vor allem eine im gegenwärtigen Moment gerade für uns besonders beachtenswerte Artikelserie (Nummer 1 und 2) „Über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Schweiz, im Vergleich zum deutschen Recht" aus der Feder von M. Hachenburg. Der bekannte Verfasser des ausführlichsten und besten Kommentars zum deutschen RG. betont mit Recht, dass der schweiz. Entwurf im Gegensatz zur Deutschen G. m. b. H., jedoch entsprechend dem eigentlichen und ursprünglichen Zweck der neuen Gesellschaftsform, diese mehr der Struktur der sog. Personengesellschaften (Kollektiv- und KommanditG.) annähert. Hachenburg erkennt hierin einen unbestreitbaren Vorzug, macht jedoch auf gewisse Unebenheiten unseres Entwurfes aufmerksam, die noch der bessernden Hand bedürfen. Wenn Hachenburg die von unserem Entwurf gebotenen Anregungen begrüsst und für eine Reform des deutschen Rechts als beachtenswert hinstellt, so sollten auch wir dem Verfasser für das, was er auf Grund völliger theoretischer Beherrschung des Stoffes, verbunden mit reicher praktischer Erfahrung, uns darbietet, dankbar erweisen und die von ihm formulierten Abänderungsvorschläge auf das Gründlichste prüfen. Von sonstigen Beiträgen allgemeinen und speziell auch für uns interessanten Inhalts seien noch erwähnt: Pinner, Vom Berufe unserer Zeit zur Reform des Aktienrechts, Friedländer, Die Einmanngesellschaft, Goldschmidt, Die Entwicklung des deutschen Aktienrechts in ihrer internationalen Bedeutung,

Hofmannstal (Wien), Notwendige Reformen im Aktienrecht, Horrwitz, Zur Lehre von der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Generalversammlungsbeschlüssen, Geiler, Zur Systematik der gesellschaftlichen Zusammenschlüsse, für spätere Hefte angekündigt: Klausing, Teilnahmerecht und Stimmrecht in der Generalversammlung, Schreiber, Kapital und Persönlichkeit im Aktienrecht. Die neue Zeitschrift möge dem schweizerischen Juristen warm empfohlen sein. K. Wieland.

Ivy, Williams, M. A., D. C. L. Oxon, L. L. D. Lond. Barrister-at law: **The Swiss civil code,** english version, Oxford University press — Humphrey Milford 1925.

En 1923, Miss Williams avait consacré au droit suisse un premier ouvrage „The sources of law in the swiss civil code", destiné à introduire notre nouvelle législation auprès des lecteurs de langue anglaise. Aujourd'hui elle fait paraître une traduction intégrale en anglais du code lui-même. Elle accompagne son texte de notes explicatives assez nombreuses, y joint un triple vocabulaire, anglais-allemand-français, et facilite les recherches en terminant par un répertoire systématique cet agréable volume, dont l'impression irréprochable et l'élégance extérieure attirent déjà le lecteur.

S'il est un lieu où l'on connaisse les difficultés et les pièges des traductions, c'est certes bien dans le pays aux trois langues nationales. Malgré notre habitude de ce genre de travail, en dépit de notre collaboration constante entre juristes de parlers différents, il reste toujours dans nos lois des divergences de textes à signaler et le code civil suisse est loin d'échapper à cette règle. Il faut bien avouer aussi, — sans reproche pour personne, — que son style dit populaire n'a parfois que l'apparence de la clarté; plus d'un article, d'abord accessible à une réflexion superficielle, devient un véritable rebus quand on le serre de près, comme doit faire le traducteur.

Nous avons donc toutes raisons en Suisse d'être fort indulgents pour quelques erreurs et quelques expressions discutables de la version anglaise de notre code civil. Donnons cependant quelques exemples de traductions qui nous ont arrêté:

Le terme de „money had and received to the use of the plaintiff" rend-il bien notre „enrichissement illégitime" (art. 94)? — Le lecteur anglais parviendra-t-il à la notion de l'„acquêt", par les mots „voluntarily acquired property" (Art. 230) et à celle d'„apports" en lisant „unreserved property (art. 196)? Ne doit-on pas regretter un peu „Testamentary dispositions"

pour „dispositions à cause de mort"? L'expression „undue influence" qui me paraît correspondre au français „captation", n'est-elle pas plus étroite que notre „absence de volonté libre, mangelhafter Wille"?

Pour pouvoir saisir et rendre littéralement la terminologie du Code civil suisse il faudrait fréquenter les auteurs du droit germanique. Mais alors sera-t-on compris par les non initiés? Miss Williams s'est posé cette question à propos de l'art. 55 al. 1, qu'elle refuse de traduire mot pour mot, afin de ne pas dire qu'une „fondation" peut avoir une „volonté" (voir note 2 page 13). Ici nous ne faisons pas de critique, au contraire nous ne voulons que marquer la difficulté de sa tâche; nous, qui tenons la doctrine germanique de la „réalité" des personnes morales et de leur volonté collective pour une erreur déplorable, responsable de plus d'une méprise grave de la jurisprudence pratique, nous ne pouvons que partager l'antipathie de Miss Williams pour l'art. 55 alinéa 1.

Au surplus l'auteur est parvenue à s'assimiler notre droit d'une façon vraiment remarquable. Elle a bien étudié notre littérature juridique. Preuve en soient les notes qui se trouvent au pied de nombreuses pages. Tantôt elles éclairent la traduction, en expliquant le pourquoi des expressions choisies; ici elles citent à propos de tel article les textes d'autres titres du code qu'il y a lieu d'en rapprocher; parfois enfin elles vont même plus loin, donnant un petit commentaire juridique, bref et judicieux, dans lequel nous n'avons pas relevé d'erreur, et qui sera un guide précieux pour le lecteur étranger.

Grâce au livre de Miss Williams, les juristes de langue anglaise pourront acquérir une vue générale très suffisamment exacte de notre code civil. Les juristes suisses ne peuvent que lui en être reconnaissants et la féliciter de cet utile travail.

F. Guisan.

v. Overbeck, Prof. Dr. A.: Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, systematisch dargestellt. Zürich, Schulthess & Co., 1926. XII u. 242 S., gebunden Fr. 9.—.

Kaum ein Gebiet des schweizerischen Rechtes ist von der Literatur und der Praxis so intensiv durchgearbeitet worden wie das eidgenössische Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Mit unermüdlicher Energie hat namentlich Bundesrichter Jaeger immer wieder seine Erklärertätigkeit aufgenommen. Sein Kommentar zusammen mit den zwei Nachtragsbänden über die Betreibungs- und Konkurspraxis der Jahre 1911—1920 ist ein Muster sorgfältiger Arbeit, die an keiner Streit- und Zweifel-

frage vorbeigeht. Wir besitzen ferner das gross angelegte und durchgeführte Handbuch Blumensteins von 1911 und die in der deutschen Schweiz oft nicht gebührend gewürdigte Darstellung des Genfers Martin von 1908. Dazu kommt ein Heer von Monographien und eine ungeheure, fast nicht mehr zu bändigende Zahl von bundesgerichtlichen und kantonalen Entscheidungen. Wer sie nicht verfolgt, läuft Gefahr, bei der Anwendung des durch die Praxis stark fortgebildeten SchKG in die Irre zu gehen.

Das namentlich auch durch die bundesgerichtlichen Verordnungen immer grösser gewordene Gebiet ist für den Einzelnen schwer zu überblicken. Nur der Spezialist ist dazu imstande. Das Bedürfnis nach einer gedrängten, das Gesetz, die Literatur und die Rechtsprechung zusammenfassenden Darstellung bestand daher lange schon. Overbecks Buch erfüllt diesen Wunsch. Er hat damit in erster Linie dem Studierenden ein treffliches Werk in die Hand gegeben, das ihn zuverlässig in das komplizierte Getriebe des Betreibungsrechtes einführt. Aber auch dem erfahrenen Juristen und nicht zuletzt den Betreibungs- und Konkursbeamten wird das Buch ausgezeichnete Dienste leisten, weil es seinem Verfasser gelang, auf kleinem Raum das Wesentliche zu sagen. Musterhaft, gerade in der gebotenen Gedrängtheit, sind z. B. die Erörterungen über die Pfändung (§§ 16—19) und über das materielle Konkursrecht, die Wirkungen der Konkurseröffnung (§§ 33, 34). Für eine wissenschaftliche Darstellung des Betreibungsrechtes liegt die Schwierigkeit der Aufgabe vor allem darin, sich nicht an die Verfahrenstechnik zu verlieren, sondern die Fülle der juristischen Probleme zu erkennen und herauszuheben. Gerade in dieser Richtung ist v. Overbecks Buch eine erfreuliche Leistung.

Einige Bemerkungen darf ich beifügen. Ich schöpfe sie aus meinen Erfahrungen als akademischer Lehrer des Schuldbetreibungsrechtes. Was ich sage, soll weniger Kritik als Anregung sein:

Von besonderer Wichtigkeit ist die Abgrenzung der betreibungsrechtlichen Beschwerde von der an zahlreichen Orten im Gesetz vorgesehenen richterlichen Klage. Ich glaube, dass — auf S. 21 ff.— der leitende gesetzgeberische Gedanke noch deutlicher hätte betont werden können: die Beschwerde soll den gesetzlich richtigen Gang des Betreibungsverfahrens sichern, die Anrufung des Richters dient der Lösung materiellrechtlicher Fragen.

Den höchst unklaren Begriff der „Betreibungshandlung" hat die Iudikatur weiter ausgedehnt, als die Anmerkung 3

auf S. 30 vermuten lässt. Nicht nur Handlungen der staatlichen Vollstreckungsgewalt gegen den Schuldner gelten als Betreibungshandlungen. Zu ihnen gehören auch richterliche Verfügungen, die geeignet sind, eine Zwangsvollstreckung vorwärts zu bringen, z. B. die Rechtsöffnung (vergl. BE 50 I, S. 226 f.). Das wird namentlich für die Anwendung der Bestimmungen über Betreibungsferien und Rechtsstillstand von grosser Bedeutung.

Die Praxis hat die dem Gläubiger, der mangels eines genügenden Titels Rechtsöffnung nicht erlangen kann, zur Verfügung stehende Klage Anerkennungsklage getauft (vgl. zur Sache z. B. S. 44 f., 140). Die Bezeichnung ist allgemein üblich, obschon das Gesetz sie nicht verwendet. Sie ist auch wertvoll als Gegenstück zu der Aberkennungsklage, die dem Schuldner gegenüber der provisorischen Rechtsöffnung zusteht. Auch andere Bezeichnungen, die zwar nicht direkt aus dem Gesetz herauszulesen sind, hat die Praxis eingeführt. Es hat mindestens starken illustrativen Wert, wenn bei der Kennzeichnung der einzelnen Anfechtungsklagen von der Delikts-, der Überschuldungs- und der Schenkungspauliana gesprochen wird; vgl. z. B. BE 25 II, S. 936. Auch ein Lehrbuch kann solche Bezeichnungen mit Nutzen verwenden.

Auf S. 151 würde ich bei dem juristisch interessanten Rücknahmerecht des Verkäufers gegenüber der Konkursmasse, dem droit de suite, noch deutlicher hervorheben, dass es nur beim Distanz-, nicht beim Platzgeschäft zur Geltung kommen kann; vgl. Jaeger: Kommentar, Art. 203, N. 3.

In der Lehre vom Nachlassvertrag ist ein Hinweis auf die neuerdings häufig vorkommende Durchführung durch Vermögensabtretung an die Gläubigerschaft angezeigt. Eine Fülle, zum Teil noch ungelöster Rechtsfragen ergibt sich hier. Bereits besteht neben einer wichtigen Rechtsprechung — z. B. BE 50 II, Nr. 82; SJZ. 18, 388 ff.; Blätter für zürcher. Rechtsprechung 22, Nr. 46 und Nr. 48 — eine kleine Literatur: Piccard: Z. f. schw. R. N. F. 35, 1 ff. und Doka: eodem, 45, 126 ff.

Die Darstellung des im 9. Titel des SchKG gewährleisteten besondern betreibungsrechtlichen Schutzes der Miet- und Pachtzinsforderungen — Sicherung des Retentions- und Rückholungsrechtes und das Exmissionsrecht — lässt Overbeck in der Betreibung auf Pfandverwertung aufgehen (S. 123 ff.). Ich glaube, dass man diesen eigenartigen Rechtsinstituten besser gerecht wird, wenn man sie, wie es auch das Gesetz tut, in die Nähe der Bestimmungen über den Arrest rückt. Verwandtschaftliche Beziehungen bestehen, insbesondere zwischen

dem Arrest einerseits, der Retention und der Rückholung anderseits. Beides sind sichernde Massnahmen zu Gunsten des Gläubigers: Der Arrest soll, wenn bestimmte Voraussetzungen, die Arrestgründe, gegeben sind, dem Gläubiger zur Sicherung der gefährdeten Zwangsvollstreckung verhelfen. Im Retentionsverfahren besteht die Sicherung darin, dass durch die Aufnahme der Retentionsurkunde die bereits vorhandenen Vollstreckungsobjekte zu Gunsten des Gläubigers erhalten werden sollen. Das Rückholungsverfahren nach Art. 284 SchKG soll endlich die dem Zugriff entzogenen Vermögensobjekte dem Gläubiger wieder zur Verfügung stellen. In der Gläubigersicherung liegt das Wesentliche und Gemeinsame aller dieser Institute. Gemeinsam ist ihnen auch, dass sie für sich allein nie zur Gläubigerbefriedigung führen. Sie wird erst durch die Prosequierung auf dem Wege der Betreibung auf Pfandverwertung erreicht.

Meine Bemerkungen will ich, wie gesagt, dem Verfasser zur Prüfung und Anregung unterbreiten. Im Vordergrund steht aber mein Dank für seine gelungene Arbeit.

Prof. E. Hafter, Zürich.

Der Entwurf einer Strafprozessordnung für den Kanton Basel-Stadt.

Mit einem eingehend begründeten Ratschlag vom 14. Mai 1926 legt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dem Grossen Rate den Entwurf einer neuen Strafprozessordnung vor.

Den Anstoss zu diesen Revisionsarbeiten gab ein Anzug von Dr. Wilhelm Vischer, der den Grossen Rat veranlasste, am 8. Dezember 1904 dem Regierungsrat den Auftrag zu geben, ihm Vorschläge für die Abänderung des geltenden Strafprozessgesetzes vorzulegen. Die Vorarbeiten des Justizdepartementes nahmen längere Zeit in Anspruch und es wurden Gutachten des Strafgerichtes und der Überweisungsbehörde eingeholt, auch wurde zuerst die Revision des materiellen Strafrechtes durchgeführt. Von 1922 an wurde die Strafprozessrevision unter dem gegenwärtigen Vorsteher des Justizdepartementes, Regierungsrat Dr. ImHof, wieder tatkräftig aufgenommen; die Umarbeitung des Entwurfes wurde Herrn Dr. Carl Ludwig, damals 1. Staatsanwalt, jetzt Strafgerichtspräsident, übertragen. Der jetzt vorliegende Entwurf beruht auf den Vorschlägen des Herrn Dr. Ludwig, die durch das Justizdepartement, eine Expertenkommission, die Justizkommission und die Regierung im Laufe der Jahre 1924 und 1925 beraten wurden und ihre definitive Formulierung als Regierungsentwurf erhielten.

Wie auch anderswo, ist es namentlich das Vorverfahren, das einerseits in der gegenwärtigen Ausgestaltung nicht vollkommen befriedigte, andererseits einer Neuordnung Schwierigkeiten entgegensetzte. Die geltende Ordnung beruht auf der Strafprozessordnung vom 5. Mai 1862, dem Gesetz über das Verfahren vor Polizeigericht vom 8. Februar 1875, dem Gesetz betreffend die Einleitung des Strafverfahrens vom 14. November 1889 und dem Gesetz betreffend Entschädigung für unverschuldete Haft vom 4. Dezember 1889, und ist, trotz dieser scheinbaren Zersplitterung, eine ziemlich einheitliche.

Der Zeitpunkt für die Revision der Strafprozessordnung dürfte günstig gewählt sein, nachdem das materielle Strafrecht durch die Novelle vom 10. Juli 1919 geordnet wurde; die Anpassung an das in Aussicht stehende schweizerische Strafgesetzbuch wird sich zu gegebener Zeit um so leichter vollziehen lassen, wenn das Verfahren den Anforderungen einer modernen Auffassung entspricht und sie sich in der Hauptsache auf eine Neuordnung der sachlichen Zuständigkeit der Strafgerichte beschränken kann.

In formeller Beziehung kann dem Entwurf Lob gespendet werden. Die Sprache ist klar und einfach, wie mir scheint, auch leicht verständlich (über diese Frage müssten Laien das massgebende Urteil sprechen). Vielleicht könnten noch einige Fremdwörter verdeutscht werden, wie z. B. Kompetenz, Gefängnisvisitation, Realkaution, Kontumazialverfahren und -urteil, Konfrontation, Urteilsdispositiv, Motiv; einige andere werden mangels eines befriedigenden Ersatzes beibehalten werden müssen (z. B. Replik, Duplik, Protokoll). Der Entwurf umfasst ohne den Schlusstitel 270 Paragraphen, was auf tüchtige Durcharbeitung und Zusammenfassung des Stoffes hindeutet; Wiederholungen sind in der Regel durch klare Hinweise auf die anzuwendenden Bestimmungen ersetzt, so wird z. B. bei der Regelung des Verfahrens auf Privatklage (6. Titel) und beim Verfahren auf Verzeigung (8. Titel) auf die Vorschriften des 5. Titels (Verfahren auf öffentliche Klage) verwiesen, „soweit sie der Natur der Sache nach anwendbar und nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt sind". Wo zum bessern Verständnis des Textes der Zusammenhang mit andern Bestimmungen im Auge behalten werden muss, ist der betreffende Paragraph in Klammer angegeben. Einzelne Artikel haben einen respektablen Umfang angenommen, so z. B. der § 18 über die Beweiswürdigung, der mit seiner lehrbuchartigen Form offenbar für Laienrichter bestimmt ist. Würde nicht der 1. Absatz mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung genügen?

Die Systematik des Entwurfes erleichtert sowohl das Studium der ganzen Prozessordnung, als auch die rasche Orientierung im einzelnen Fall. In einem ersten Teil, enthaltend die „allgemeinen Vorschriften", finden wir folgende Titel:

1. Richter und Parteien.
2. Die Feststellung des Tatbestandes und die Verfolgung des Schuldigen (Beweiserhebung — Zwangsmittel — Beschwerderechte — Entschädigungsansprüche).
3. Besondere Vorschriften über Handlungsunfähige (das Jugendstrafverfahren).
4. Das Verfahren auf selbständige Konfiskation.

Die Kürze des 1. Titels, er umfasst nur 15 Artikel, erklärt sich z. T. daraus, dass die Gerichtstandslehre sich auf eine Verweisung auf das Strafgesetz (räumlicher Geltungsbereich des Strafgesetzes, §§ 1 und 2) beschränken kann, und dass auch die sachliche Zuständigkeit nicht hier, sondern im Gesetz über die Gerichtsorganisation geordnet ist.

Mit anerkennenswerter Klarheit ist das Anklageprinzip durchgeführt, grundlegend ist die Bestimmung des § 2: „Die gerichtliche Beurteilung der Verbrechen findet nur auf Klage statt; die gerichtliche Berurteilung von Übertretungen nur auf Verzeigung." Die Klage ist entweder eine öffentliche, durch die Staatsanwaltschaft erhobene (§§ 3 und 4), oder ausnahmsweise eine Privatklage des Verletzten (§ 5). Letztere ist beschränkt auf Ehrbeleidigungen, vorsätzliche leichte und fahrlässige Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, sofern sich der Schadensbetrag auf höchstens 50 Fr. beläuft, endlich unlautern Wettbewerb; dagegen kann auch in diesen Fällen die öffentliche Klage erhoben werden, wenn der gesetzliche Vertreter des Unmündigen oder Entmündigten das Privatklagedelikt gegenüber dem Vertretenen begangen hat, sowie wenn eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde, ein Beamter oder ein öffentlicher Bediensteter Strafantrag wegen Ehrbeleidigung gestellt hat. Die Privatklage ist also in grösserem Umfange vorgesehen, als Art. 385 Absatz 2 des schweiz. Strafgesetzentwurfes 1918 als zulässig erachtet. Dass über diese Frage die Ansichten offenbar auseinandergehen, ergibt sich u. a. auch aus den Beratungen der zweiten Expertenkommission über den schweizerischen Strafgesetzentwurf (1. Protokoll VIII, 144 ff., IX, 341 ff.). Die Zulassung der Privatstrafklage ist jedenfalls der Verweisung solcher Fälle auf den Weg des Zivilprozesses vorzuziehen, und bei Festhalten des Anklageprinzipes nicht zu vermeiden, wenn man nicht die Staatsanwaltschaft mit einer Masse kleiner Geschäfte schwer belasten will. Doch möchte ich zur Erwägung

stellen, ob nicht eine Beteiligung des Staatsanwaltes in den Privatklageprozessen in Erweiterung des § 6 überall da zulässig sein sollte, wo ein öffentliches Interesse besteht. (Vergl. z. B. §§ 367 u. 377, früher 416 u. 477, der deutschen Reichsstrafprozessordnung in der Fassung vom 22. März 1924.)

Die Entschädigungsklage wird in § 8 für zulässig erklärt für die Ansprüche des aus einer strafbaren Handlung Geschädigten, soweit diese Ansprüche auf Schadenersatz, Genugtuung oder Rückgabe entwendeter Gegenstände gehen. Aus § 177 ergibt sich aber, dass das Gericht im Urteil bestimmen kann, ob die Entschädigungsklage an den Zivilrichter gewiesen werde oder ob sie materiell beurteilt werde. Darin scheint mir eine Unbilligkeit gegenüber dem Zivilkläger zu liegen; regelmässig sollte der Strafrichter verpflichtet sein, die Zivilklage zu beurteilen, wenn nicht ernsthafte Gründe, z. B. die Notwendigkeit einer ausgedehnten Beweisführung für eine Verweisung an den Zivilrichter sprechen. Dies könnte aber auch schon in einem früheren Prozesstadium geschehen. Die Appellation schützt gegen eine willkürliche Weigerung des Strafgerichtes, auf die Entschädigungsklage einzutreten, nicht, da sie nach § 221 Absatz 3 nur dann gegeben ist, wenn das Urteil über die Klage materiell entschieden hat und die Voraussetzungen für eine Appellation in Zivilsachen ausserdem erfüllt sind.

Aus dem 2. Titel greife ich als interessante Bestimmungen heraus: In § 24 ist dem Anklageprinzip getreu der Grundsatz aufgestellt: „Der Angeschuldigte ist nicht zur Aussage verpflichtet.“ Eingehend und im ganzen zutreffend sind die Ausnahmen von der Zeugnispflicht in § 36 geordnet, wobei eine Erweiterung der Anerkennung des Berufsgeheimnisses auch zugunsten der Apotheker und Hebammen in Diskussion gestellt werden könnte, sie fallen wohl kaum unter die dort erwähnten „Hilfskräfte“ der Ärzte. Auch ist vielleicht nicht unerwünscht, bei diesem Anlass Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht des Zeitungsredaktors aufzustellen. Die Befugnis des Regierungsrates, Beamten die Aussage zu verbieten, ist gewiss gerechtfertigt, ja, es liesse sich sehr wohl der Satz vertreten, dass Beamte über Tatsachen, die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, nur mit Zustimmung ihrer Oberbehörde aussagen dürfen, was den Beamten auch dann deckt, wenn die Behörde einen Beschluss darüber noch nicht gefasst hat. Hervorzuheben ist, dass der Entwurf den Zeugen- und Sachverständigeneid nicht mehr kennt, aber für Zeugen das obligatorische Handgelübde vorsieht (§ 39), während für Sachverständige diese Verpflichtung nur in wichtigen Fällen vorgesehen ist, und sofern

sie nicht schon nach Gesetz oder Amtsordnung ein Handgelübde geleistet haben (§ 32). Hier stellt sich der Basler Entwurf auf einen vermittelnden Standpunkt zwischen den ältern Strafprozessordnungen, welche den Eid oder ein Ersatzmittel vorsehen, und dem Zürcher Strafprozess von 1919, der grundsätzlich auf diese Mittel verzichtet. Auf diesem letztern Standpunkte steht nun auch der Vorentwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom April 1926 für ein Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege, sowie die Entwürfe der bernischen Strafprozessordnung 1911 und 1926. Billigung verdienen die Bestimmungen über die Anordnung der Sicherheitshaft (§§ 47—54), der Festnahme (§§ 55—57), auch die Voraussetzungen der körperlichen Untersuchung, der Haussuchung und der Beschlagnahme sind sorgfältig und sachentsprechend geordnet. Auch den „Ansprüchen bei unverschuldet erlittenen Strafverfolgungsmassnahmen" ist grosse Aufmerksamkeit geschenkt, ihnen ist der ganze 5. Abschnitt mit 11 Paragraphen gewidmet. Dem Verhafteten oder Festgenommenen wird auf Abschluss des gegen ihn geführten Verfahrens gegenüber dem Staat ein Anspruch auf eine billige Entschädigung zuerkannt für die Nachteile an Vermögen, Erwerb und Einkommen, die ihm aus der Anordnung und Dauer der Haft erwachsen sind, sofern er ohne sein Verschulden verhaftet war. Das Verfahren (§ 79) kann als zweckentsprechend bezeichnet werden; doch ist vielleicht die in § 78 vorgesehene Verwirkungsfrist von 14 Tagen nach Schluss des Verfahrens für die Geltendmachung der Entschädigungsforderung etwas kurz.

Die „Besondern Vorschriften über das Verfahren gegen Handlungsunfähige und für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen" entsprechen im allgemeinen den z. Z. auf diesem Gebiete als berechtigt betrachteten Wünschen, so z. B. die Bestimmung in § 89, wonach die Sicherheitshaft der Jugendlichen womöglich in einer Erziehungs- oder Fürsorgeanstalt zu vollziehen ist. Muss sie im gewöhnlichen Haftlokal oder Gefängnis vollzogen werden, was z. B. bei grosser Fluchtgefahr nicht zu vermeiden sein wird, so darf der Jugendliche nicht mit Personen verwahrt werden, von denen ein übler Einfluss auf ihn zu befürchten ist; ferner die notwendige Verteidigung (§ 90), besondere Bestimmungen über die Einvernahme (§ 93), Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung (§ 94), erfreulicherweise gemildert durch die Anordnung, dass Eltern, Pflegeeltern, Vormund, ein Vertreter der Vormundschaftsbehörde, sowie nach Entscheidung des Gerichtes Vertrauensleute von Jugendfürsorgevereinen der Verhandlung beiwohnen dürfen.

Besondere Beachtung verdienen die Grundsätze über das Ermittlungsverfahren (99—130), das unter der Leitung des Staatsanwaltes durchgeführt wird, zum Zwecke „den Tatbestand begangener oder behaupteter Verbrechen insoweit zu erforschen, dass darüber entschieden werden kann, ob die Strafverfolgung einzustellen oder ob Anklage beim Gericht zu erheben sei". Damit ist die gerichtliche Voruntersuchung abgeschafft und einem Postulat des Anklage-Prozesses Rechnung getragen. Das Ermittlungsverfahren ist nicht öffentlich (§ 107), doch ist die Staatsanwaltschaft befugt, Auskunft und Einsicht in die Akten zu gewähren, wenn hiefür besondere Umstände sprechen. Sorgfältig, aber vorsichtig sind die Rechte des Angeschuldigten im Ermittlungsverfahren geordnet; der Entwurf unterscheidet: Recht auf Gehör (112); Recht auf Antragstellung (betrifft bestimmte Ermittlungen) (113), was voraussetzt, dass dem Angeschuldigten von wesentlichen Ergebnissen der Beweiserhebung Kenntnis zu geben ist; Teilnahme an Augenscheinen und Zeugenvernehmungen, die voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden können, „doch kann seine Beiziehung zur Beweisaufnahme unterbleiben, wenn der Verdacht besteht, dass er sein Recht missbrauchen könnte, oder wenn seine Beiziehung die öffentliche Ordnung gefährdete"; Recht auf Antragstellung zur Beiziehung von Sachverständigen (115) und ein speziell geordnetes Beschwerderecht (117). Den Abschluss des Ermittlungsverfahrens bildet entweder die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft mangels Voraussetzungen für die Erhebung der öffentlichen Anklage (118), die vorläufige Einstellung wegen Abwesenheit des Täters (125) oder durch die Ankündigung der Anklage (126). Gegen die Einstellung können die anzeigende Behörde und der Verletzte (letzterer unter gewissen Voraussetzungen) bei der Überweisungsbehörde (einer gerichtlichen Behörde) Rekurs erheben (123). Andererseits kann der Angeschuldigte Einsprache erheben gegen die beabsichtigte Anklage und das gerichtliche Überweisungsverfahren verlangen (129), zu diesem Zweck ist nun auch die Zuteilung eines Verteidigers vom Augenblicke der Ankündigung der Anklage an gestattet (127). Dem Verteidiger steht das Recht zu, mit dem verhafteten Angeschuldigten unbeschränkt zu verkehren, in die Akten Einsicht zu nehmen und sich am weitern Verfahren nach Vorschrift des Gesetzes zu beteiligen. Die Entscheidung der Überweisungsbehörde lautet entweder auf Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Ergänzung der Ermittlungen (135) oder auf Einstellung des Verfahrens (136) oder endlich auf Zulassung der Anklage (137).

Die Erhebung der Anklage geschieht in allen Fällen durch die Staatsanwaltschaft mittelst Einreichung einer Anklageschrift und Einsendung der Ermittlungsakten beim Strafgericht (138). Dieses Einspruchsverfahren bildet allerdings eine Garantie für den Angeschuldigten gegen eine allzu leichtfertige Erhebung der Anklage, schlägt es aber zum Nachteil des Angeschuldigten aus, so wird dessen Stellung vor dem Strafgericht freilich, mit Rücksicht auf die Autorität des die Anklage zulassenden Entscheides der Überweisungsbehörde, eine schwierigere sein.

Der Hauptverhandlung kann eine durch den Strafgerichtspräsidenten angeordnete Ergänzung der Ermittlungen vorangehen, wenn kein gerichtliches Überweisungsverfahren stattgefunden hat (143); sehr genau geordnet ist auch der Einfluss neuer Tatsachen oder Verbrechen (144), sowie des Bekanntwerdens neuer Mitschuldiger (145). Die hier vom Entwurf getroffene Regelung erscheint mir zweckmässig. Die Grundsätze der Öffentlichkeit (148) und der Mündlichkeit (149) der Hauptverhandlung sind unbestritten. Die Öffentlichkeit soll (nicht etwa bloss „darf") ausgeschlossen oder in einer vom Gericht zu bestimmenden Weise beschränkt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Verhandlungen Ärgernis erregen oder Ruhestörungen veranlassen könnten. Um die Mündlichkeit zu garantieren, stellt der Entwurf den Grundsatz auf (149 Abs. 3), dass die Akten des Ermittlungs- und Überweisungsverfahrens vom Präsidenten den Richtern nicht zur Kenntnis gebracht werden, einige ausdrücklich hervorgehobene Ausnahmen vorbehalten. Die Unterbrechung der Hauptverhandlung darf nicht länger als sieben Tage dauern, widrigenfalls muss mit dem Verfahren (soll wohl heissen: mit der Hauptverhandlung) neu begonnen werden (151). Aus den Bestimmungen über die Vernehmung des Angeklagten hebe ich hervor, dass die allfälligen Vorstrafen in der Regel nur dann mitzuteilen sind, wenn deren Kenntnis für den Richter zur Beurteilung der Anklage erheblich sein kann (159). Trotz seiner sonstigen starken Betonung des Parteiverfahrens hat der Entwurf im Grundsatz das Präsidialverhör beibehalten, Richter und Parteien haben das Recht der Fragestellung an die Auskunftspersonen (Angeklagte, Zeugen und Sachverständige), doch entscheidet der Präsident, ob dies durch seine Vermittlung oder unmittelbar zu geschehen habe (155).

Recht mannigfaltig sind noch die Urteilsmöglichkeiten: das Urteil kann auf Freisprechung, unbedingte oder bedingte Verurteilung, Dahinstellung des Verfahrens oder Einstellung des Verfahrens aus prozessrechtlichen Gründen lauten (170). Die Dahinstellung des Verfahrens ist vorgesehen für die Fälle,

wo das Gesetz den Täter als nicht strafbar oder als straffrei erklärt (§§ 32, 33 Strafgesetz).

Aus den Bestimmungen des Privatklageverfahrens hebe ich hier, weil mir bedenklich scheinend, die Möglichkeit der Auferlegung des Handgelübdes an den Privatkläger hervor, wenn der Schuldbeweis nicht voll erbracht ist (189). Ich erachte diese Beweisführung als bedenklich, weil der objektiven Wahrheitsgarantie ermangelnd, und weil ferner darin eine Begünstigung der anklagenden Partei liegt. Die Regelung des Strafbefehlsverfahrens im 7. Titel (174—176) dürfte richtig und zweckentsprechend sein; ebenso gibt das Verfahren auf Verzeigung zu keinen Bemerkungen Anlass.

Im 9. Titel: „Die Rechtsmittel", werden einzig die Appellation und die Beschwerde (in nicht appellabeln Fällen) behandelt. Auseinandergehalten werden die Appellation gegen das Strafurteil und das Entschädigungsurteil, doch ergreift die Appellation des Angeschuldigten gegen das erstere auch das letztere, appelliert der Staatsanwalt gegen das Strafurteil, so kann der Angeschuldigte die Anschlussappellation gegen das Entschädigungsurteil erklären (221); diese Ordnung ist billig und vermeidet stossenden Formalismus.

Das Verbot der reformatio in pejus ist beibehalten (226), gilt jedoch nicht für die Appellation der Staatsanwaltschaft. In der Verhandlung vor Appellationsgericht finden Beweiserhebungen „insoweit statt, als sie das Gericht zur Ermittlung der Wahrheit als erforderlich erachtet" (231). Die Beschwerde vertritt die Stelle der Nichtigkeitsklage anderer Gesetzgebungen (236 lit. a u. b) und wird in nicht appellabeln Fällen zu eigentlicher revisio in jure (236 lit. d) „wegen unrichtiger Gesetzesauslegung"; für einen Nichteingeweihten ist es zum mindesten ein Schönheitsfehler, dass für die Behandlung der Beschwerde und ihre Wirkung auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Beschwerde gegen Zivilurteile verwiesen wird.

Das Verfahren gegen Abwesende wird stark eingeschränkt, indem eine Anklage nur erhoben werden soll, wenn der Abwesende zur Anschuldigung schon einvernommen worden ist und wenn das Ermittlungsverfahren in der Weise durchgeführt werden konnte, dass der ununterbrochene Fortgang der Hauptverhandlung trotz Abwesenheit des Angeklagten gesichert scheint (241); gegen das Kontumazialurteil ist zunächst die Appellation zulässig (246), später kann die Revision des Verfahrens verlangt werden (247).

Die Wiederaufnahme des Verfahrens wird getrennt von den Rechtsmitteln in einem besondern 12. Titel behandelt;

die Wiederaufnahmegründe gehen, wohl mit Recht, weiter als in den meisten geltenden Rechten, so sind namentlich anerkannt: „neue Tatsachen oder neue Beweismittel, auf Grund derer c) ein Verurteilter sich als nicht strafbar erweist, oder die Natur oder Schwere der ihm zur Last gelegten Handlungen zu seinen Gunsten oder Ungunsten wesentlich anders gewürdigt werden muss, als in dem Urteil geschehen ist; d) ein Freigesprochener sich als strafbar erweist."

Das „wesentlich" in lit. c ist doch wohl so auszulegen, dass eine strengere oder mildere Gesetzesbestimmung zur Anwendung kommt.

Die Ausübung der Rechtshilfe in Strafsachen wird der Staatsanwaltschaft übertragen; sie kann auch dann geleistet werden, wenn hiezu keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Kantons besteht, „es sei denn, die Gewährung der Rechtshilfe wäre durch Verfassung, Gesetz, Vertrag oder ausdrückliche Weisung des Regierungsrates ausgeschlossen" (269).

Die inhaltlich wie formell interessante und wohldurchdachte gesetzgeberische Arbeit Basels wird bei den z. Z. in Angriff genommenen schweizerischen Strafprozessrevisionen (z. B. im Bund und im Kanton Bern) Beachtung finden; sie verdient aber auch in wissenschaftlicher Beziehung gewürdigt zu werden.

Bern, im September 1926.

Prof. Ph. Thormann.

Entscheidungen des Militärkassationsgerichts. 1915—1925. (Arrêts rendus par le Tribunal militaire de cassation. Sentenze del Tribunale militare di cassazione.) Zu beziehen beim eidg. Militär-Druckschriftenbureau, Bern. 361 S. Fr. 6.—.

Diese vom Oberauditor der Armee herausgegebene Sammlung reiht sich der Publikation einzelner Urteile in der Schweiz. Ztsch. f. Strafrecht (bis 1915) und der Sammlung von Entscheiden der Militärgerichte (Aug. 1914 bis Jan. 1916, herausg. vom Armeeauditor) an. Von den etwa 250 vom Militärkassationsgericht gefällten Urteilen sind hier 152 knappe, klare Exzerpte wiedergegeben in einer der drei Landessprachen, die Überschriften jeweils in allen drei. Die Reihenfolge ist zwar chronologisch, doch erleichtern eingehende Gesetzes-, Sach- und Personen-Register das Auffinden der Fälle nach ihrer systematischen Stellung. Die verdienstliche Arbeit wird in Juristenkreisen gewiss dankbar entgegengenommen werden; sie ermöglicht manchem zugleich ein Urteil über die Gewissenhaftigkeit unserer Militärjustiz. H.

Goldschmidt, James: Der Prozess als Rechtslage. Eine Kritik des prozessualen Denkens. Abhandlungen aus der Berliner juristischen Fakultät. Julius Springer. 1925. 602 Seiten.

Die konstruktive Epoche der deutschen Prozessrechtswissenschaft ist durch O. Bülows berühmte Schrift: Die Lehre von den Prozesseinreden und den Prozessvoraussetzungen 1868 eingeleitet worden. Der dort von Bülow entwickelte und von unzähligen Nachfolgern in immer erneuten Wendungen ausgestaltete Begriff des „Prozessrechtsverhältnisses" steht noch heute im Zentrum des deutschen Prozessdenkens. Der erste Teil von Goldschmidts Werk (S. 1 bis 145) gilt dem Nachweis, dass das Prozessrechtsverhältnis ein „geisterhafter", leerer, zur Erfassung des Prozessrechts untauglicher Begriff sei. Schon die erste Folgerung Bülows aus diesem Begriff, die Lehre von den „Prozessvoraussetzungen" ist — so wird dargelegt — unhaltbar. Denn die von Bülow sogenannten Prozessvoraussetzungen sind, wenigstens für das geltende deutsche Prozessrecht, „Sachentscheidungsvoraussetzungen", deren Prüfung im Prozess und als dessen Gegenstand geschieht, die mithin nicht „Voraussetzungen" des Prozesses sein können. Das Prozessrechtsverhältnis ist ebenso untauglich zur Erfassung der Handlungs- und Unterlassungspflichten von Gericht und Parteien; denn hierbei handle es sich um der Litiskontestation präexistierende justizpolizeiliche Pflichten, die sich unmittelbar aus dem Staatsverhältnis und nicht erst aus einem besonderen Prozessrechtsverhältnis ergeben. Ebensowenig förderlich sei das PRV für die Zusammenfassung der an sich unzusammenhängenden Prozesshandlungen zur Einheit und für das Verständnis des schrittweisen Fortgangs des Prozesses bis zum Urteil oder von Sonderproblemen wie Prozessnachfolge oder Streitgenossenschaft.

Der zweite, aufbauende Teil geht aus von dem Begriff des Prozesses im „empirischen" Sinn, worunter „das auf die Herbeiführung von Rechtskraft gerichtete Verfahren" verstanden wird. Der Verfasser wird damit auf den Begriff der Rechtskraft geführt, die definiert wird als „Rechtskraft ist Gerichtskraft, die gerichtliche Geltung eines Anspruchs als berechtigt oder unberechtigt. — Wie die Geltung der Rechtsnorm, welche den Gesetzesinhalt bildet, auf dem staatlichen Gesetzesbefehl beruht, so beruht die Geltung des durch Subsumtion des konkreten Tatbestandes unter die Rechtsnorm gewonnenen Schlussatzes des Urteilssyllogismus, welcher den Urteilsinhalt bildet, auf dem staatlichen Gerichtsbefehl. Die Rechtskraft ist mithin in letzter Linie „metarechtlich". Das

Recht selbst legt dem Urteil die Wirkung bei, dass, was der Richter für Recht erkennt, als Recht gilt. Es legalisiert die Macht, welche, sobald die auf das Pflichtmotiv basierte Macht des Rechts versagt hat, aus dem Recht, so wie sie es versteht, eine zweite — konkrete Ordnung schafft, die neben die Rechtsordnung . . . tritt und ihr im Konfliktsfall nach dem soziologischen Machtprinzip vorgeht." Es handle sich hier um eine der von Kohler hervorgehobenen Erscheinungen einer „doppelten Rechtsordnung". (Eine den unerwünschten Ausnahmefall des Widerspruchs zwischen Gesetz und Richterspruch gewissermassen zur Regel erhebende und damit m. E. höchst bedenkliche Theorie.)

„Wenn der Richter durch Anwendung des Rechts, so wie er es versteht, eine zweite Ordnung schafft, so muss der Hinweis auf diese zweite Ordnung bereits im Rechte selbst enthalten sein, denn unzweifelhaft gehört es zum Wesen des entwickelten Rechts, durch den Richter angewendet zu werden. Die Zweiung der Rechtsordnungen, wie sie in der Rechtskraft zutage tritt, muss sich also im Wesen des Rechts selbst wiederfinden lassen." Der Verfasser findet sie in einer Scheidung von materiellrechtlicher und prozessualer Rechtsbetrachtungsweise. Nach der ersteren erscheint die Rechtsordnung als eine Lebensordnung, als ein Inbegriff von Imperativen, deren Wesen in „statischer" Betrachtungsweise zu erforschen ist. Die Rechtssätze sind aber daneben auch Streitentscheidungsnormen, Urteilsmasstab für den Richter. Ausschliesslich unter diesem Gesichtspunkt fasst die prozessualische oder „dynamische" Betrachtungsweise die Rechtssätze ins Auge. Für sie ist der Prozess nur ein Inbegriff von Vorgängen, die in der Endentscheidung zu werten und zu verwerten sind. Sie erblickt das Wesen aller rechtlichen Beziehungen im Verhältnis zu dem zu erwartenden Urteil, womit freilich wegen der Unvoraussehbarkeit der richterlichen Entscheidung in die rechtlichen Beziehungen eine Unsicherheit hineingetragen wird, die indessen aufs beste zu dem Wesen der sich vom Standpunkt der dynamischen Rechtsbetrachtungsweise aus ergebenden rechtlichen Beziehungen passt, die durchwegs als blosse „Aussichten" auf ein verheissenes günstiges oder angedrohtes ungünstiges richterliches Urteil in Betracht fallen. Denn alle prozessualen Rechte und Pflichten sind solche „Aussichten". „Die Aussicht auf einen prozessualen Vorteil, in letzter Linie auf ein günstiges Urteil, die Befreiung von einer prozessualen Last und die Möglichkeit, in eine solche Lage durch Vornahme einer Prozesshandlung zu gelangen, sind die Rechte im prozessualen Sinne des Wortes." (S. 252.) Ihnen stehen

gegenüber prozessuale Lasten, d. h. „Nötigungen, durch Vornahme einer Prozesshandlung einen prozessualen Nachteil, in letzter Linie ein ungünstiges Urteil, abzuwenden.“ Diese beiden Kategorien fallen unter den gemeinsamen Oberbegriff „der durch das Recht begründeten Beziehung einer Person zu dem zu erwartenden richterlichen Urteil.“ Eine solche Beziehung wird nach dem Vorgang von Kohler eine „Rechtslage“ genannt. Damit ist der Kardinalbegriff erreicht, der an die Stelle des „schematischen“, „abstrakten“ Prozessrechtsverhältnisses treten und mit dessen Hilfe das Prozessrecht seine befriedigende Konstruktion erhalten soll. Alles folgende hängt von der richtigen Erfassung dieses Zentralbegriffes ab. Geben wir G. zu dieser Definition das Wort.

„Rechtslage ist der Stand der Angelegenheit einer Person, betrachtet unter dem Gesichtspunkt des nach Massgabe des Rechts zu erwartenden richterlichen Urteils, kürzer: die rechtlich begründete Aussicht auf ein günstiges oder ungünstiges richterliches Urteil und folgeweise auf die gerichtliche Geltung des geltend gemachten Anspruchs als rechtlich begründet oder unbegründet. (Gerichtskraft, Rechtskraft.)“ — Rechtslage ist eine „Anwartschaft“ auf ein Urteil und dessen Feststellungswirkung, immer etwas Unfertiges, Unsicheres, da sich das richterliche Urteil nicht mit Sicherheit berechnen lässt. Für die prozessuale Betrachtungsweise ist auch das „unrichtige“ Urteil eine Erscheinung, auf welche die rechtlichen Beziehungen von vorneherein eingestellt sind. — Dabei ist freilich festzuhalten: Die Prozesslage ist eine Rechtslage nur bei überwiegender Sicherheit der Aussicht, welche ihren Inhalt ausmacht. Überwiegende Sicherheit besteht aber grundsätzlich nur da, wo das richterliche Ermessen rechtlich gebunden ist. Mangelt es an der Bindung des Ermessens, so haben wir es nur mit einer tatsächlichen Erwartung zu tun. — Schliesslich: Berücksichtigt man alle denkbaren Modalitäten, so kann man die prozessuale Rechtslage — endgültig — definieren als den Inbegriff der prozessualen Aussichten, Möglichkeiten, Lasten und Befreiungen von Lasten einer Partei.“ (Vgl. S. 255 f.)

Das alles ist für mein Gefühl reichlich unbestimmt und unsicher und ich kann mich eines tiefen Misstrauens nicht erwehren, wenn ein derart schwankendes Gebilde zum Angelpunkt der Prozessrechtswissenschaft gemacht wird. Indessen baut der letzte Teil des Werkes „ die Elemente der prozessualen Rechtsbetrachtungsweise“ auf Grundlage dieses Begriffes folgerichtig aus. Es folgt der Aufbau der prozessualen Rechte, die als „Aussichten, Möglichkeiten und Befreiungen von prozessualen

Lasten" unterschieden und in ihren Eigenarten dargestellt werden. Den prozessualen Rechten folgen die Prozesshandlungen, die definiert werden als „solche Handlungen der Parteien oder des Richters, welche die prozessuale Rechtslage gestalten, d. h. welche prozessuale Aussichten, Möglichkeiten, Lasten oder Befreiungen von Lasten begründen, verändern oder vernichten. „Die Parteihandlungen werden unterschieden als „Erwirkungshandlungen" (Anträge, Behauptungen, Beweisführungen) und „Bewirkungshandlungen" (z. B. Vereinbarungen über Zuständigkeit, Vergleich.) Den Schwerpunkt der richterlichen Handlungen bilden die Entscheidungen (S. 495 f.). Das Werk schliesst mit Ausführungen über die Entwicklung der Prozesslage (Prozessgang), über die Nachfolge in die Prozesslage und die Streitgenossenschaft.

Die Lektüre des Buches mit seinen fortwährenden über Text und Anmerkungen (es sind deren 2847, die oft noch in Untergliederungen zerfallen) sich hinziehenden Polemiken ist eine Qual. Wie anders hat Bülow geschrieben! Es wäre in erster Linie zu wünschen, dass der Verfasser seine geistreiche Lehre von diesem entsetzlichen gelehrten Ballast befreite, wenn ihm daran liegt, sie über den engsten Kreis der deutschen Prozessualisten hinausdringen zu lassen. Ist das Werk aber mehr als eine konsequente und wohl überspitzte Verfolgung eines geistreichen Gedankens? Weist es dem Prozessrecht neue Wege, auf denen man zu praktischen Fortschritten gelangt? Bülows Lehre enthielt zweifellos solche Elemente, wenn auch anderes, wie der Verfasser immer wiederholt, „leerer Begriff" geblieben ist. Ich verweise nur auf die praktisch höchst wichtigen Folgerungen der Erkenntnis der Prozessvoraussetzungen — (mag man sie auch richtiger Sachurteilsvoraussetzungen nennen) —, die erst die sichere Handhabe bot, um nutzloses Prozessieren über die materiellen Fragen zu verhüten. Wie verhält sich die neue Lehre in solcher Hinsicht? So viel ich sehe negativ. Über das geltende deutsche Prozessrecht wird man nicht hinausgeführt. Im übrigen möchte ich den Wert einer solchen „prozessrechtlichen Erkenntnistheorie" nicht leugnen, so wenig, wie denjenigen der Erkenntnistheorie und Logik überhaupt. Aber es scheint mir von der höchsten Wichtigkeit, festzuhalten, dass diese Art der Betrachtung des Prozessrechts doch nur eine beschränkte Bedeutung haben kann, etwa so, wie Logik und Erkenntnistheorie niemals die Mühe des praktischen Denkens ersparen. Das Prozessrecht darf beim formalen Denken nicht stehen bleiben, seine wichtigsten Probleme sind solche des Handelns, das Prozessrecht ist nicht zu trennen von dem Streben

nach einer guten Justiz. So darf man auch von einer Wissenschaft des Prozessrechts, die mit dem Anspruch auftritt, nicht bloss als weltfremde Spekulation, sondern als eine aus dem Leben abgeleitete und für die Wirklichkeit bestimmte Lehre zu wirken, erwarten, dass sie sich dieses Zusammenhangs erinnert und in ihren Problemstellungen und Lösungen das Rechtsleben und seine praktischen Anforderungen nicht aus den Augen verliert. Derart nach ihren Früchten befragt, scheint mir die neue Theorie des Prozessrechts doch wenig ergiebig und in auffälligem Missverhältnis zu dem erdrückenden gelehrten Apparat. Als die grössten Meister der juristischen Theorie gelten mit Recht diejenigen, die zur reinsten Anschauung der juristischen Praxis gelangt sind und die Praxis war auch jederzeit der vornehmste Prüfstein ihrer Ideen. Dass der Verfasser zu dieser seltenen Art juristischer Führer gehöre, muss ich bei allem Respekt vor seiner gewaltigen Arbeit bezweifeln. Ich kann diesen Eindruck hier nicht im einzelnen belegen (die öfter wiederkehrende, für die Kenntnis des Prozessrechts völlig wertlose Analogie von Prozess und Krieg, sogar unter Billigung „moralinfreier" Führung, sei immerhin besonders zurückgewiesen), aber er ist deutlich und er hat sich bei wiederholter Beschäftigung mit dem Werk immer verstärkt. So glaube ich auch nicht, dass letzten Endes die deutsche Justiz, wenn die Prozessualisten sich in ihrer bekannten Gründlichkeit mit diesem Werke auseinandersetzen und in gleichem Sinne daran weiterarbeiten werden, einen wesentlichen Fortschritt machen wird.

Hans Fritzsche.

Ruck, Dr. Erwin (Prof. Basel): **Kirchenrecht.** (Verlag Julius Springer), Berlin 1926. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von E. Kohlrausch, W. Kaskel, A. Spiethoff.) Heft XXIX.

In der umfangreichen Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, die uns so viele wissenschaftlich bedeutsame Arbeiten schenkte, hat Prof. Erwin Ruck in Basel die Abteilung „Kirchenrecht" übernommen. Dem ganzen Zwecke der Enzyklopädie gemäss hat sich der Verfasser von vornherein eine Beschränkung auferlegen müssen. Zwei Wege standen zur Wahl: entweder konnte der Verfasser eine selbständige Darstellung geben, welche die leitenden Grundgedanken des Kirchenrechts in einem grossen organischen Zusammenhang darlegte, oder er konnte sich beschränken auf eine systematische Erörterung des katholischen und evangelischen Kirchenrechts an Hand des reichen positiven Gesetzesmaterials. Der Verfasser

hat den letzteren Weg betreten und im Einklang mit dem Plan der Enzyklopädie seine Aufgabe darin erblickt, dem Juristen in einer möglichst gedrängten Zusammenfassung der positiven Rechtsvorschriften und Grundsätze einen Einblick in das System des kirchlichen Rechtes zu verschaffen. So steht denn der Codex iuris canonici und die seit 1918 so reichentwickelte Gesetzgebung der evangelischen deutschen Landeskirchen im Vordergrund, und es war ein glücklicher Gedanke des Verfassers, von den Grenzen zwischen Staat und Kirche aus tiefer in das eigentliche kirchliche Rechtsleben einzudringen und daher zunächst auf die allgemeinen Fragen nach der Kirchenangehörigkeit und der allgemeinen staatsrechtlichen Stellung der Kirchen im heutigen Deutschland hinzuweisen. So ist, bei aller Beschränkung des Stoffes in der Ruck'schen Darstellung, alles wohl erwogen und klar ausgedrückt, und der Verfasser bleibt sich überall bewusst, dass er den jungen Juristen erst die Pforten zu öffnen hat zu einer Disziplin, deren wissenschaftlicher Wert nicht hoch genug angeschlagen werden kann.

Fritz Fleiner.

Giacometti, Dr. Z. (Priv.-Doz. Zürich): **Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche,** Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen 1926, 736 Seiten.

In der sorgfältigen und klug abgewogenen Einleitung, die Giacometti seinem Buche vorausschickt, wird der Begriff der Trennung von Staat und Kirche umschrieben: unter dem System der Trennung ist die Kirche nicht mehr öffentlichrechtlich organisiert, und es ist das Recht der Religionsfreiheit mit allen seinen Ausstrahlungen gewährleistet und die Berücksichtigung des Religiösen im öffentlichen Leben vielfach ausgeschlossen. Aber Giacometti fügt bei, es könne dieser Begriff auf Allgemeingültigkeit keinen Anspruch machen, denn es habe jedes Land gemäss seiner besonderen geschichtlichen Entwicklung auch seine besondere Verhältnisordnung zwischen Staat und Kirche, und sehr fein stellt nun der Verfasser in wenigen klaren Sätzen dar, wie die Trennung von Staat und Kirche von den verschiedenartigsten geistigen Richtungen gefordert wird: vom religiösen Liberalismus, welcher die Religion dem Zugriffe des Staates überhaupt entziehen will, wie vom politischen Liberalismus, der die Trennung um des Staates und um der Befreiung des Individuums vom staatlichen Drucke willen verlangt. Antiklerikalismus, Freidenkertum und Sozialdemokratie endlich verteidigen die Trennung als Mittel im Kampfe gegen die dem Staate verbündete geistige Macht der Religion.

Zu diesen Leitsätzen liefert die von Giacometti veranstaltete Quellensammlung auf Schritt und Tritt die Belege. Die Gesetzgebung der sogenannten Trennungsländer wird mit Umsicht und Auswahl geboten. Der französischen Entwicklung ist mehr als die Hälfte des Buches gewidmet, aber auch das Recht der anderen Staaten, so vor allem des der Vereinigten Staaten von Amerika, Italiens, Mexicos, der Schweiz u.s.f. wird eingehend berücksichtigt. Wir rechnen es dem Verfasser zum besonderen Verdienst an, dass er überall auf die grossen Linien der inneren Entwicklung hinweist, die in die Trennung ausgemündet haben, und andererseits — namentlich für Frankreich — eine Reihe von Urkunden (Gerichtsprüchen, Erlassen kirchlicher Behörden u.s.f.) beibringt, welche die praktische Durchführung der Trennungsgesetze und die dabei hervorgetretenen Schwierigkeiten veranschaulichen und erklären. Überall empfängt der Leser durch reiche literarische Nachweise die Wegleitung zum Studium der Einzelfragen. Herr Prof. Walther Köhler in Zürich, der die ganze Sammlung anregte, hat ihr auch ein Vorwort vorausgeschickt. Giacomettis Quellensammlung ist eine Arbeit, die die Wissenschaft bereichert und jedem Gebildeten eine lebendige Vorstellung von dem grossen Probleme vor Augen führt, das in irgend einer Weise einen jeden der modernen Staaten beschäftigt. Fritz Fleiner.

Frommhold, Georg (o. Professor der Rechte an d. Universität Greifswald): **Die Idee der Gerechtigkeit in der bildenden Kunst.** Greifswald 1925. Verlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg. 75 S. Mit einer Figur im Text und 15 Abbildungen auf 7 Lichtdrucktafeln.

1. Der Verfasser stellt sich eine ganz andere Aufgabe, als ich sie mir in meinem Buche „Das Recht im Bilde" (1923) vorgelegt habe. Er sammelt und beschreibt nicht künstlerische Darstellungen von Rechtseinrichtungen und Rechtsvorgängen. Er geht daher auch auf meine „Gerechtigkeitsbilder" (Bild 35—38 in meinem Buche) nicht ein. Denn sie sind keine Quelle für „die Erkenntnis einer allgemeinen eigentümlichen Auffassung der Gerechtigkeitsidee", im Sinne einer allegorischen Personifikation der Gerechtigkeit. Nur diese will Frommhold sammeln und klarlegen. Die Gerechtigkeitsbilder aber sind Darstellungen geschichtlicher oder sagenhafter Vorgänge, etwa das Urteil des Kambyses oder die Gerechtigkeit Herkinbalds. Es sind dramatische Gerichtsszenen, die man gerne in Ratsstuben und Schöffensälen aufhängte, um

mahnend und belehrend auf den Richter einzuwirken. Verfolgt wurden hauptsächlich praktische Zwecke.

Ganz anders die Werke, denen unser Verfasser nachgeht. Er prüft die Frage, welche Stellung die Künstler im Laufe der Jahrhunderte zur allegorischen Verkörperung der Gerechtigkeitsidee eingenommen haben. Und so ist es ganz begreiflich, dass er zunächst eine allgemeine Betrachtung über Symbol und Allegorie vorausschickt. Mit der Behauptung, der Unterschied sei — für diesen Stoffkreis gesehen — ein rein formaler, bin ich allerdings nicht einverstanden. Denn Symbole in der Rechtswelt sind Zeichen, die zum symbolisierten Gegenstande in einer unmittelbaren sinnlichen Beziehung stehen: die Erdscholle für ein Grundstück, der Handschuh für die Hand, d. h. für die ganze Persönlichkeit, der Spinnrocken für das Weib. Umgekehrt die Allegorie. Bei ihr fehlt die sinnliche Beziehung. Jeder Gegenstand, jeder Körper kann als Ausdrucksform gewählt werden. Es kommt alles auf die hineingelegte Bedeutung an, zuerst vom Einzelnen geschaffen und dann Allgemeingut geworden. Die Darstellungen der Dike, der Themis, der Iustitia, der Gerechtigkeit sind stets Allegorien, niemals Symbole.

2. Frommhold geht mit der Schulung des Rechtshistorikers und mit dem Feingefühl eines Künstlers an die Darstellungen heran, die uns seit der ägyptischen Zeit überliefert sind. Da aus den Figuren selbst für den Juristen nicht viel erschlossen werden kann, verlegt er sich auf die symbolischen Beigaben, auf das Schwert und auf die Wage. Da findet er nun die tiefgefasste, einleuchtende Erklärung: Die griechische Themis mit Schwert ist die Allegorie der göttlichen, strafenden Gerechtigkeit, die römische Iustitia mit Wage die der ausgleichenden, jedem das Seine zuteilenden Schutzgöttin. Aequitas und Iustitia sind denn bei den Römern auch vielfach einander gleichgestellt. Dieses Ergebnis ist doppelt wichtig, weil von Zdekauer behauptet wurde, in der mittelalterlichen Kunst sei die Beigabe des Schwertes auf christliche Einflüsse zurückzuführen. Das ist nicht richtig. Die klassisch griechische Kunst wurde entscheidend. Nur die Palme mag christlich sein. Wenn zur Zeit Karls des Grossen die Iustitia mit Schwert und Palme, mit Wage und Krone ausgestattet wird, so beruht dies auf griechischen, römischen und christlichen Vorstellungen. Antike Kultur und christliche Religion haben bei den Germanen die Allegorie hervorgerufen. In der Renaissance hat Aristoteles stark nachgewirkt mit seiner Dreiteilung in

Iustitia divina, distributiva und commutativa. Dürer steht unter dem gewaltigen Eindruck der Apokalypse: der Jüngling auf einem Löwen sitzend (Off. Joh. V, 5) oder der Reiter auf schwarzem Pferde (Off. Joh. VI, 5).

3. Im 16. und 17. Jahrhundert macht sich der Individualismus breit. Man hält sich an keine Tradition mehr. In den Darstellungen herrscht Willkür. So erscheint etwa die Iustitia mit einer Taube oder mit Feuerflammen zur Vernichtung der Übeltäter. (S. 53.). Hier versagen die Bildwerke als Rechtsquelle. Sie sind nicht mehr geeignet, die eigentümliche Auffassung der Gerechtigkeitsidee ergründen zu helfen. Dasselbe gilt für die Neuzeit und für heute, etwa Darstellungen von Prell, Hoetger und Haller.

Dagegen geht unser Verfasser noch einer interessanten Frage nach: Was bedeutet die Binde über den Augen der Figur? Warum ist die Gerechtigkeit blind? Mit vollem Rechte lehnt er die oft wiederholte Erklärung ab, die Binde sollte ursprünglich das Urteilen ohne Ansehen der Person kennzeichnen (S. 55). Der Iustitia muss vielmehr ein alles erkennender, alle durchdringender Blick eigen sein.

Nach dieser Feststellung ist man verwundert, die Analyse des berühmten Holzschnittes in Sebastian Brants Narrenschiff (1494) zu lesen: die Göttin wird geblendet, „weil sie nicht auf die Sache, sondern auf die Personen der Rechtsuchenden gesehen hat“ (S. 57). Ich habe in meinem Buche den Holzschnitt auch abgebildet, aber eine ganz andere Deutung gegeben. Brant warnt und verspottet die Leute, die wegen jeder Kleinigkeit zum Richter eilen und es verschmähen, einen Streit gütlich beizulegen. Er ist ein Gegner von Iherings Kampf ums Recht. Solches Streiten ist ganz unnütz; denn es kostet schliesslich mehr, als der Streitgegenstand wert ist. Und durch sein ewiges Zanken versucht der Narr dann gar die Wahrheit zu verwirren, so dass keiner mehr weiss, wo das Recht liegt. Der Dichter meint, einem solchen Narren gebühre, dass er Heckeln, die ihn stechen, an seinem Hinterteil trage. Daher hat der Holzschneider zwei Heckeln am Boden und eine am „ars“ des Narren gezeichnet. Die Verse dazu lauten:

„Gar dick der haechlen er entpfint
Ehr staets zancket wie ein kind
Und meint die wahrheit machen blindt!“

Die Wahrheit, die Gerechtigkeit ist blind, weil sie verwirrt wird. Die Binde bedeutete zuerst die geistige Blindheit: Die Iustitia durchschaute den Rechtshandel nicht mehr. Zu dieser Verwirrung steuerten die „koestlich

redner von verren landen" wesentlich bei. Gemeint sind die römisch-rechtlich geschulten, geschwätzigen Juristen.

Erst seit Thomas Murner ist ein Umschwung anzunehmen. In einer Predigt sagt dieser Satyriker, dass bei den Römern das Antlitz der Richter „ware verdeckt, das man sie nicht kennet, auff das nicht der person, sondern nach den thaten geurtheilet würd." Diese Fabel fand Anklang und seither galt, trotz des innern Widerspruchs, die Binde als Zeichen besonderer Unparteilichkeit der Schöffen und des Richters.

Ich darf zum Schluss noch auf das interessante Spottbild in meinem Buche Tafel 219 aufmerksam machen. Ein Verleger hat einem Schriftsteller den Rock ausgezogen und ist im Begriff, ihn weiter zu entkleiden. Die Iustitia liegt am Boden und verbirgt ihr Angesicht in beide Arme. Schwert und Wage hat sie weggeworfen. Eine Binde trägt sie nicht. In diesem Kupfer von Chodowiecki wird die Schutzlosigkeit geistiger Werke gegeisselt und die Ausbeutungslust der Verleger und Buchdrucker. Die Verhüllung der Augen durch die Arme macht die Gerechtigkeit auch blind. Aber diese Blindheit bedeutet: Ein solch ungerechter Zustand ist für die Iustitia unerträglich. Wiewohl das formale Recht für den Verleger spricht, muss das richtige Recht den Autor in Schutz nehmen. Die Iustitia erscheint hier als Vertreterin naturrechtlicher Anschauungen, als Göttin neuer Rechtsideen, die sich aber erst ein Jahrhundert später allgemein durchzudrücken vermochten.

Prof. Hans Fehr, Bern.

Planiol-Ripert-Rouast: Traité Pratique de droit civil français. Tome deuxième. La Famille (mariage, divorce, filiation). Paris 1926 (Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence. 894 pages de texte).

Notre Revue a rendu compte (année 1926 p. 309) du premier volume (Droit des Personnes), du Grand Traité le Droit Civil Français publié par les deux professeurs de Paris, aidés de plusieurs collaborateurs. Mr. André Rouast, professeur à Grenoble a prêté son concours à l'élaboration du tome II que nous annonçons aujourd'hui. On n'y trouvera qu'une partie de ce que nous avons l'habitude de comprendre dans le droit de famille, à savoir: les actions et les actes relatifs à la constatation, la création, et la modification de l'état de famille (mariage, divorce et filiation); il faudra chercher dans d'autres volumes du traité l'exposé du contenu des divers statuts familiaux

(régimes matrimoniaux, puissance paternelle, conditions des enfants légitimes et naturels, tutelle, etc.).

Le présent ouvrage mérite d'être particulièrement recommandé. Non seulement on y retrouve tous les avantages pratiques, — tenant au plan général du Traité, — que nous avons relevés à propos du tome I: Ordonnance commode, tables et répertoires bien faits, documentation très complète. Non seulement la langue en est brève, sobre et d'une parfaite clarté. Mais encore il nous plait d'en louer la haute inspiration morale et la large compréhension des besoins juridiques de notre temps. Aucune concession n'est faite à une certaine facilité des moeurs; toutes les observations tendent à consolider la famille. On n'a pas cédé non plus au préjugé „laïque" qui croit très juridique de séparer, même en ces matières, complètement la religion et le droit. Au contraire la part juste est faite à l'action de l'église dans la formation du droit de famille.

Cependant les autres, cela va sans dire, sont loin d'être les hommes-liges d'une seule tendance, d'un seul parti ni même d'une seule église. Ils sont ouverts à tous les courants d'idées, d'où qu'ils viennent, gardant constamment leur jugement libre; et leur jugement est, à notre avis, ferme et sain.

Ce livre parle avec autorité. Il ne se contente pas de rapporter les résultats acquis ou d'interprêter logiquement les textes. Il a la juste ambition de donner des directions. Là où il y a lieu de critiquer le juge et parfois même le législateur, on a toujours soin de proposer une doctrine meilleure.

Le juriste suisse trouvera intérêt et profit à étudier cet ouvrage, car, dans la partie de notre code relative à la condition des personnes, notre législateur s'est souvent souvenu du droit français. Ce droit français de la famille d'ailleurs vient d'être modifié par d'assez nombreuses lois qui ont contribué encore à le rapprocher du nôtre. Une fois de plus, malgré la divergence des formules et des textes, on constatera combien les besoins et les maux sociaux se ressemblent d'un pays à l'autre, et l'on verra les droits nationaux tendre vers l'unité.

Nous espérons que l'oeuvre de Mr. Rouast dans le Traité Planiol-Ripert trouvera en Suisse les nombreux lecteurs qu'elle mérite. F. Guisan.

Damme und **Lutter: Das deutsche Patentrecht,** dritte, völlig neubearbeitete Auflage, Berlin 1925.

Das Buch ist für die Praxis geschrieben und ein erheblicher Teil des Inhaltes, der sich auf die positive deutsche Ordnung stützt und auch viele rein verwaltungsrechtlichen Fragen be-

handelt, wird darum für den schweizerischen Leser weniger Wert haben. Mit grossem Interesse wird dagegen jeder den ersten, der geschichtlichen Entwicklung des Patentrechtes gewidmeten Abschnitt studieren, wo der Verfasser in trefflicher Weise die verschiedenen zu Tage getretenen tiefsten Begründungen des Erfinderschutzes untersucht. Er vertritt dabei die Auffassung, dass der Schutz nicht in erster Linie als Lohn für die geistige Arbeit des Erfinders anzusehen sei, sondern sich dadurch rechtfertige, dass der Erfinder durch die Offenbarung der Erfindung der Lehrer der Nation werde. A. Siegwart.

Niemeyer, Theod. (Prof. Kiel): **Allgemeines Völkerrecht des Küstenmeers** in: Beiträge zur Reform und Kodifikation des Völkerrechts. (Kiel, 1926, Institut f. internat. R.) 40 S.

Spiropoulos, Dr. J. (Kiel): **Die de facto-Regierung im Völkerrecht** in: Beiträge zur Reform und Kodifikation des Völkerrechts. Heft 2. (Kiel, Institut f. internat. R. 1926). 188 S.

In der mit diesen beiden Heften eingeleiteten Sammlung von „Beiträgen", die von dem rührigen Institut der Kieler Universität unter Niemeyers Leitung herausgegeben wird, sollen in erster Linie Arbeiten erscheinen, die sich mit den völkerrechtspolitischen Aufgaben der Gegenwart befassen.

Gorgé, Camille (Jur. Rat im japan. Ministerium d. Ausw.): **Une nouvelle sanction du Droit international. Le Projet Busch.** Avec préface de M. William Rappard (Prof., Genf). Lausanne etc. 1926 (Libr. Payot & Cie.). 105 S. Fr. 3.50.

Die Arbeit des in japan. Staatsdienst stehenden Schweizers Gorgé befürwortet die Anregung des Schweizers O. Busch, die Staaten sollten zur Friedenssicherung einen beträchtlichen Betrag des zu ihrer Verfügung stehenden Goldes in eine gemeinsame Kasse werfen, deren Fonds zur Metall-Deckung der „billets de paix" und zur Finanzierung internationaler Unternehmungen dienen sollte. Bei Rechtsverletzungen sollte der verletzende Staat seines Anteils am Fonds verlustig gehen.

Tönnies, Ferd. (Prof., Kiel): **Thomas Hobbes Leben und Lehre.** 3. verm. Aufl. Stuttgart 1925 (Fr. Frommanns Verlag, H. Kurtz). 316 S. mit Bildnis. 10 Mark, geb. Mark 12.—.

Der vielseitigen Persönlichkeit des Naturphilosophen, Juristen, Politikers, Anthropologen usw. Hobbes sucht diese Biographie gerecht zu werden. Für uns Juristen ist vor allem das Kapitel über die Staatslehre von Interesse.

Merk, Wilh. (Dr., Karlsruhe): **Steuerschuldrecht.** Tübingen 1926. (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 168 S. Mark 7.60.

Die Arbeit behandelt das verwaltungsrechtliche Steuerschuldrecht nach der deutschen Reichsabgabenordnung; die sorgfältigen, juristischen Ausführungen sind aber auch für nicht-deutsche Rechtsverhältnisse von Wert. Die Judikatur des Reichsfinanzhofs ist eingehend berücksichtigt.

Klaus, E. (Dr. Zürich): **Die Ertragssteuer und die Kapitalsteuer** der Aktiengesellschaften und Genossenschaften im Kt. Zürich. Heft 26 der Beiträge zur schweiz. Verwaltungskunde. Zürich 1926 (Art. Institut Orell Füssli). 24 S. Fr. 1.50.

Eine klar geschriebene Einführung, vor allem für die Leiter der A.-G. und Genossenschaften berechnet.

Huber, Eugen: Recht und Rechtsverwirklichung. Probleme der Gesetzgebung und der Rechtsphilosophie. Basel 1926. 2. Aufl. Fr. 18.—.

Wir weisen darauf hin, dass von diesem Werke (vgl. Besprechung in Bd. 40, S. 129 f.) bereits eine zweite, unveränderte Auflage erscheinen konnte, deren Preis bedeutend herabgesetzt ist. Wir freuen uns über diesen Erfolg. H.

Anzeigen.

Amtsbericht des Kantonsgerichts, Handelsgerichts und Kassationsgerichts des Kantons St. Gallen nebst Entscheidungen über das Amtsjahr 1925. (Buchdr. Zollikofer & Cie.)

Jenny, Dr. Franz: Der öffentliche Glaube des Grundbuches nach dem schweiz. ZGB. Heft 17 der Abhandl. zum schweiz. Recht, herausg. v. Prof. Th. Guhl. Bern 1926 (Stämpfli & Cie.). 262 S. Fr. 10.—.

Reichel, Hans (Prof., Hamburg): Zu den Einleitungsartikeln des schweiz. ZGB. Sonderausgabe aus Festgabe für Rud. Stammler zum 70. Geburtstag. Berlin und Leipzig 1926 (W. de Gruyter & Co.). 78 S. Rmk. 3.—.

Grünhut, Max (Prof. Jena): Begriffsbildung und Rechtsanwendung im Strafrecht. Akademische Antrittsrede. Heft 41 von Recht und Staat. Tübingen 1926 (J.C.B. Mohr, Paul Siebeck). 30 S. Mark 1.20.

J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch. 9. Aufl. Bd. IV, Lieferung 2. Dr. Th. Engelmann: Familienrecht §§ 1403—1588. München, Berlin, Leipzig 1926 (J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier). Mark 20.—, geb. Mark 38.—.

Bader, Dr. Adolfo (Lugano): Le condizioni per l'attribuzione con effetti di stato civile nel diritto svizzero con cenni di diritto francese. Zürch. Diss. Lugano 1926 (A. Arnold). 119 p.

Huber, Dr. Hans: Der Kompetenzkonflikt zwischen dem Bund und den Kantonen. Abh. zum schweiz. Recht. N. F. (hg. von Th. Guhl), Heft 19. Bern 1926. 189 S. Fr. 6.—.

Büchler, Dr. Hans: Die Erhöhung des Grundkapitals mit Ausgabe von Gratisaktien nach schweiz. OR. Abh. z. schweiz. Recht (hg. von Th. Guhl) Heft 20. (Bern 1926). 142 S. Fr. 5.—.

Frey, Dr. Traugott: Zur Revision des Checkrechts. (Zürch. Diss.) Turbenthal 1926. 94 S.

Zingg, Dr. Charles: Die Befreiung des Versicherers von der Leistungspflicht nach dem schweiz. BGes. ü. d. Versicherungsvertrag v. 2. Apr. 1908. Bern 1926 (Paul Haupt). 97 S. Fr. 3.50.

J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch. 9. Aufl. Bd. V. Lieferung 1. Erbrecht von Felix Herzfelder. München etc. 1926. (J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]). Mk. 12.80.

Kanton Thurgau: Rechenschaftsbericht des Obergerichts usw. über das Jahr 1925. Im Anhang: Entscheidungen des Obergerichts, der Rekurskommission, der Versicherungskammer und der Kriminalkammer.